

An die kantonalen Sozialdirektorinnen und - direktoren

Bern, 8.September 2014

Reg: vne - 8.437

Zahlungen aus dem Soforthilfefonds für die Opfer früherer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (FSZM) und anderer Fremdplatzierungen vor 1981

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Im Rahmen der politischen Aufarbeitung früherer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen vor 1981 (wie z.B. administrative Versorgungen oder Zwangssterilisierungen) und anderer Fremdplatzierungen wurde Anfang Juni diesen Jahres ein Soforthilfefonds eingerichtet (vgl. Schreiben der SODK vom 14.3.2014), der u.a. dank Ihrer Unterstützung mit Beiträgen aus den Kantonen gespiesen wird. Zusicherungen haben wir aus 24 Kantonen. Offen sind die Antworten aus den Kantonen GE und SZ. Opfer von früheren FSZM und anderen Fremdplatzierungen, welche heute in finanziellen Notsituationen sind, können von diesem Fonds schnelle und unbürokratische Hilfe (i.d.R. einmalige Zahlungen zwischen 4000 bis 12'000 Franken) erhalten.

Damit der Soforthilfefonds seinen Zweck erfüllen kann, ist zu gewährleisten, das aus den Leistungen des Fonds keine ungewollten Umkehrfolgen entstehen. Es ist deshalb erforderlich, sicherzustellen dass die Leistungen aus dem Soforthilfefonds anrechnungsfrei gewährt werden, bzw. dass aufgrund der Leistungen aus dem Fonds keine Sozialhilfe oder andere Bedarfsleistungen gekürzt oder gestrichen werden.

Wir bitten Sie deshalb, sich in Ihren Kantonen dafür einzusetzen, dass Leistungen aus dem "Soforthilfefonds für die Opfer früherer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (FSZM) und anderer Fremdplatzierungen vor 1981" im Rahmen der bestehenden Ermessensspielräume keine Kürzung oder Streichung der Sozialhilfe oder anderen Bedarfsleistungen zur Folge haben.

Der Schweizerische Städteverband hat sich im Übrigen am 24. April 2014 mit der gleichen Bitte an seine Mitglieder gewendet.

Die kantonalen Anlaufstellen haben bereits mehr als 750 - in der Regel sehr zeitaufwändige - Beratungen für die Betroffenen durchgeführt. Angesichts dieser hohen Fallzahlen, bitten wir Sie sicherzustellen, dass die Anlaufstellen in Ihrem Kanton über genügend Ressourcen für diese Aufgabe verfügen. Ebenso bitten wir Sie, dass - analog der Regelung im Opferhilfegesetz - auch Opfer FSZM mit Wohnsitz ausserhalb Ihres Kantons die Möglichkeit haben, sich an die Anlaufstelle in Ihrem Kanton zu wenden.

Wir danken Ihnen für die Weiterleitung dieser Informationen an die in Ihrem Kanton involvierten Stellen.

Mit freundlichen Grüssen

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

Der Präsident Die Generalsekretärin

Peter Gomm Margrith Hanselmann

Kopie an

Landammann

- Luzius Mader BJ, Delegierter des EJPD für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen